



PRESSEINFORMATION

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hildesheimer Strasse 7
30169 Hannover
Tel.: 0511 168 45659
Fax: 0511 168 45223
fdp@hannover-stadt.de
www.fdp-ratsfraktion.de

Verwaltungshandeln ungesetzlich!

FDP-Fraktion fordert Einstellung der rechtswidrigen Knöllchenpraxis und Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Bußgelder

Die FDP-Ratsfraktion reagiert mit Unverständnis auf die Aussage der Verwaltung, die Verhängung eines Bußgeldbescheides für das Parken ohne Plakette in der Umweltzone stehe im Einklang mit dem Gesetz. „Die Verwaltung erhebt zu Unrecht Bußgelder. Bereits seit dem eindeutigen Urteil aus Frankfurt ist klar, dass Parken ohne Plakette nicht verboten ist. Andere Gerichte haben sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen“, erklärt der umweltpolitische Sprecher der FDP-Fraktion Jens Meyburg.

Das Amtsgericht Hannover hatte im Juni 2009 ein Bußgeldverfahren eingestellt und davon abgesehen dem Halter die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil die dafür vorgesehenen Regelungen nicht auf das Parken in Umweltzonen anzuwenden seien. Das Amtsgericht Bremen (Az. 81b OWi 451/09 und 94 OWi 348/09) hat bereits mehrfach entschieden, dass durch das Parken ohne Plakette in der Umweltzone kein Verkehrsverstoß begangen wird. Meyburg zieht daraus den Schluss: „Durch diese Entscheidungen wird deutlich, dass die Gerichte in Deutschland langsam zu einer einheitlichen Beurteilung des Parkens ohne Plakette kommen. Die Stadtverwaltung kann diese Entwicklung nicht ignorieren. Die Verteilung von Parkknöllchen muss aufhören.“

Nach Ermittlungen der hannoverschen Presse sollen bei gut 14.000 Bußgeldverfahren über 500.000 Euro eingetrieben worden sein. Nach Auffassung der FDP-Fraktion ist dadurch und das Bekenntnis der Stadt, weiter wie gewohnt gegen angebliche Parksünder vorgehen zu wollen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtstreue der Verwaltung erschüttert. „Die Stadt kann nicht von den Bürgerinnen und Bürgern verlangen, dass sie sich an die Gesetze halten und 14000 Mal selbst dagegen verstoßen“, sagt Meyburg. „Wir fordern die Verwaltung auf, ab sofort keine Strafzettel mehr zu verteilen. Außerdem muss die Stadt den Betroffenen die eingekommenen Gelder sofort zurückzahlen. Wenn die Verwaltung nicht schleunigst von selbst tätig wird, werden wir dazu im Januar eine offizielle Anfrage und einen Antrag in den Rat einbringen. Es kann doch nicht angehen, dass der Kämmerer sich vorsätzlich mit ungesetzlichen Methoden Geld in die Kasse schaufelt.“

Amtsgericht Bremen, 81b OWi 451/09, Beschluss vom 25.08.2009

Auf den fristgerecht eingelegten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird der Bescheid vom 14.05.2009 aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I. Die Verwaltungsbehörde ermittelte in einem Verfahren wegen Teilnahme am Straßenverkehr trotz eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen (Zeichen 270.1/270.2). Der Betroffene ist der Halter des Fahrzeugs. Die Verwaltungsbehörde erließ im Verlaufe des Verfahrens einen Kostenfestsetzungsbescheid gegen den Betroffenen, mit dem ihm gem. § 25 a StVG die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden. Gegen den ihm 19.05.2009 zugestellten Bescheid legte der Betroffene am 02.06.2009 Rechtsmittel ein und beantragte die gerichtliche Entscheidung.

II. Der Kostenfestsetzungsbescheid ist rechtswidrig. Nach § 25 a StVG können in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes dem Halter des Kraftfahrzeuges die Kosten des Verfahrens auferlegt werden... Es liegt kein Halt- oder Parkverstoß im Sinne dieser Vorschrift vor.

Das Amtsgericht Tiergarten hat in seiner Entscheidung vom 21.04.2008 (295 OWi 330/08) einen Halt- und Parkverstoß für den Fall des Parkens ohne Plakette in einer Umweltzone mit der Begründung angenommen, dass § 25 a StVG für alle Verkehrsordnungswidrigkeiten gelte, die durch Halten oder Parken erfüllt werden und nicht allein durch Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12, 13, 18 VIII StVO. Dieser weiten Auslegung kann - insofern ihr auch der Verstoß gegen ein Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen unterfallen soll - nicht gefolgt werden.

§ 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO und Zeichen 270.1 wird man nicht so verstehen dürfen, dass bereits durch das Parken eines Kraftfahrzeugs in einer Umweltzone der Verkehrsverstoß begangen wird. Der von Rechtsprechung und Literatur im Hinblick auf § 1 StVO weit ausgelegte Verkehrsbegriff, der in aller Regel auch den ruhenden Verkehr und damit ebenfalls das Parken umfasst, ist in Bezug auf das Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen teleologisch zu reduzieren.

Dem Sinn und Zweck nach dient Zeichen 270.1 der Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Ein parkendes Fahrzeug setzt jedoch keine Partikelemissionen frei und beeinträchtigt damit das geschützte Rechtsgut „Reinheit der Luft“ nicht ...

Entsprechend konnten dem Betroffenen vorliegend die Kosten des Verfahrens unabhängig davon, ob das von einem Dritten geführte Fahrzeug tatsächlich nicht mit einer Plakette ausgestattet war, nicht aufgebürdet werden.

AG Bremen, Beschluss vom 23. 6. 2009 – 94 OWi 348/09

Eine Kostenbescheid nach § 25a StVG kann nicht darauf gestützt werden, an dem Fahrzeug sei in einer Umweltzone nicht die erforderliche Plakette angebracht gewesen, wenn kein weiterer Verstoß gegen Vorschriften über das Halten oder Parken hinzutritt.

Sachverhalt:

Das Fahrzeug des betroffenen Halters wurde in einer durch Zeichen 270.1 ausgewiesenen Umweltzone im ruhenden Verkehr festgestellt. Es war ordnungsgemäß abgeparkt, verfügte aber nicht über die Plakette, die es von dem Verkehrsverbot des Zeichens 270.1 ausnimmt. Aufgrund einer Kennzeichenanzeige wurde der Halter angeschrieben und zur Benennung des Fahrers aufgefordert. Der Halter erklärte gegenüber der Verwaltungsbehörde, von seinem Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Die Behörde stellte das Verfahren ein und erließ gegen den Halter einen Kostenbescheid nach § 25a StVG. Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung war erfolgreich.

Entscheidung des Gerichts:

Das AG setzt dazu an, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25a StVG zu prüfen und gelangt bereits bei dem ersten Merkmal zu dem Ergebnis, die Vorschrift sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Es führt aus, ein Halt- oder Parkverstoß liege nicht vor. Zwar sei das AG Tiergarten (DAR 2008, 409) zu dem Ergebnis gelangt, ein Parkverstoß im Sinne des § 25a StVG sei auch bei den in einer Umweltzone abgeparkten Fahrzeugen anzunehmen, wenn an diesen nicht die erforderliche Ausnahmeplakette angebracht sei. Das AG Bremen argumentiert aber, § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO (Z. 270.1) sei teleologisch auszulegen und zu reduzieren. Ein Fahrzeug könne im ruhenden Verkehr mangels Freisetzung von Partikelemissionen das geschützte Rechtsgut – die Reinheit der Luft – gar nicht beeinträchtigen. Auch sehe Nr. 153 des Bußgeldkatalogs für das Führen eines Kraftfahrzeugs eine Geldbuße von 40 € vor und schließe damit den ruhenden Verkehr ausdrücklich aus.